

Mindestlohtarif für Hausbesorger/innen – Steiermark

I. Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** für das Bundesland Steiermark;
- b) **persönlich:** für Hausbesorger, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, Anwendung findet und deren Arbeitgeber,
- die in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Hausbesorgern nicht Mitglieder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - wenn diese nach Inkrafttreten des Mindestlohtarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird;
- c) **fachlich:** nur für anderweitige Tätigkeiten der unter b) genannten Personen im Sinne des § 12 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes.

II. Dienstleistungen nach § 4 Abs. 3 des Hausbesorgergesetzes

Dem Hausbesorger gebührt neben dem Entgelt, das ihm aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 12 des Hausbesorgergesetzes zugesichert ist, bei folgenden an einem Haus durchgeführten Arbeiten nachstehendes Entgelt:

A. Einmal noch je das einfache Entgelt:

- a) bei Instandsetzung, Anbringen einer Wärme- oder Schallisolierung einer Hoffassade (bzw. Hinterseite) oder Gassenfassade (bzw. Vorderseite). Bei Vorhandensein von Stiegenhausfenstern gebührt ein Zuschlag von 75 %.
- b) bei Ausmalen des Stiegenhauses, wobei, wenn mehrere Stiegenhäuser vorhanden sind und nur einzelne davon ausgemalt werden, der auf diese entfallende aliquote Anteil gebührt. Bei Vorhandensein von Stiegenhausfenstern gebührt ein Zuschlag von 75 %.
- c) bei Instandsetzung, Anbringen einer Wärme oder Schallisolierung der restlichen Fassaden bei Generalsanierung.
- d) bei Legung einer durchgehenden Steigleitung unter Verputz (je Ritze), sofern dies nicht zugleich mit dem Ausmalen des Stiegenhauses durchgeführt wird. Bei Legung einer Leitung für einzelne Stockwerke oder Stiegen gebührt der aliquote Teil.
- e) bei Einbau von Aufzügen (bei etwaiger Aliquotierung analog wie Pkt. b).
- f) bei Fenstertausch bzw. Instandsetzung (bei etwaiger Aliquotierung analog wie Pkt. b).
- g) bei Dachinstandsetzung bzw. Ausbau (bei etwaiger Aliquotierung analog wie Pkt. b).

- B. Die Auszahlung des Entgeltes für Arbeiten nach A. hat, wenn die Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten fertig gestellt wurden, nach deren Abschluss, im anderen Fall monatlich im Nachhinein akontowise zu erfolgen.
- C. Für die Reinigung von Müllschachträumen sowie das Auffüllen und Auswechseln der Mülltonnen sowie für die Reinigung der Mülltonnenabstellplätze gebührt ein monatliches Pauschale, dessen Höhe nach der tatsächlichen Arbeitsleistung und unter Zugrundelegung des unter D. festgelegten Stundenlohnes zu errechnen ist.
- D. Für andere vom Hausbesorger vereinbarungsgemäß erbrachte Dienstleistungen gebührt ein Stundenlohn von € 7,50. Dieses Entgelt ist im Nachhinein so abzurechnen, dass die im Vormonat geleisteten Arbeiten bis spätestens 10. des Folgemonats ausbezahlt sind. Dieser Stundenlohn gilt nur insoweit, als nicht für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften und in Häusern im Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes, M 12/2007/XXVI/99/9, andere Entgeltsätze festgesetzt sind.
- E. Für die Reinigung eines von den Hausparteien benützten Abortes gebührt von jeder dieser Parteien ein Entgelt von € 20,60 monatlich. Doch bleibt es den Parteien unbenommen, die Abortreinigung selbst durchzuführen. Für die Reinigung eines nicht betriebseigenen Abortes, welcher von mehreren Personen benützt wird, gebühren monatlich € 41,20.
- F. Für eine vereinbarte Reinigung von besonders Ekel erregenden Verschmutzungen (auch Hundefäkalien) innerhalb des Gebäudes gebührt pro Beseitigung ein Pauschalbetrag von € 51,50.
- G. Bei Betreuung von Außenanlagen (Rasenfläche, Gehsteig etc.) gebührt pro Monat ein Pauschalbetrag von € 51,50.
- H. Dem Entgelt nach A., C., D., E. und F. wird der gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes jeweils geltende Zuschlag dann hinzugerechnet, wenn es sich um Reinigungsarbeiten handelt.
- I. Müssen außerordentliche Arbeiten nach A., C. und D. aus besonderen Gründen an einem Sonn- oder Feiertag durchgeführt werden, gebührt hierfür ein Zuschlag von 100 %.
- J. Für vereinbarte Anwesenheitspflicht zur Verrichtung anderer als der im § 4 Abs. 1 und 3 des Hausbesorgergesetzes genannten Dienstleistungen gebührt ein Stundenlohn von € 5,30. An Sonn- und Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.
- K. 1) Für die Betreuung von maschinell eingerichteten Waschküchen gebührt für jede Waschmaschine samt allfälligen Zusatzgeräten ein Entgelt von monatlich € 15,30.
- 2) Wird vom Betreuer ein Inkasso für die Benützung dieser Einrichtungen durchgeführt, so gebührt außerdem ein Entgelt von 5 % der einkassierten Summe.

III. Gehsteigreinigung

Für die Reinigung von Gehsteigen und sonstigen begehbaren und befahrbaren Flächen, für deren Reinigung eine Verpflichtung besteht, sofern sie nicht schon in die Berechnung des Entgeltes nach § 7 Abs. 5 des Hausbesorgergesetzes einbezogen ist, gebührt je Quadratmeter Gehsteigfläche bzw. Fläche die jeweils geltende vom Landeshauptmann festgesetzte Entlohnung.

IV. Zinsinkasso

Hausbesorger, welche mit der Einhebung des Zinses betraut sind, erhalten vom einkas-
sierten Betrag 1 %.

V. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Den unter I. b) genannten Personen gebühren in jedem Jahr ein Urlaubszuschuss in der
Höhe der für den Monat Mai gebührenden Entlohnung und eine Weihnachtsremuneration in
der Höhe der für den Monat November gebührenden Entlohnung; mindestens jedoch ein
Zwölftel des auf diese Tätigkeit entfallenden Jahresbezuges.

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch bis 30. Juni, die Weih-
nachtsremuneration spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres auszuzahlen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren Urlaubs-
zuschuss und Weihnachtsremuneration entsprechend der in diesem Kalenderjahr zurück-
gelegten Dienstzeit anteilmäßig.

VI. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohtarif nicht berührt.

VII. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen
sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Perso-
nen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

VIII. Geltungstermin

Dieser Mindestlohtarif tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Mindestlohn tarif für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften/Steiermark

I. Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** für das Bundesland Steiermark;
- b) **persönlich:** für Personen, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften (Häuser mit Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten) beauftragt wurden und deren Arbeitgeber,
- die in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzer nicht Mitglieder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - wenn diese nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird;
- c) **fachlich:** nur für die Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften (Häuser mit Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten) durch die unter b) genannten Personen.

II. Betreuung von Aufzügen

Die unter I. b) genannten Personen erhalten, falls sie mit der Betreuung eines Aufzuges beauftragt wurden, monatlich vom Auftraggeber jeweils folgenden Pauschalbetrag:

bis zu vier Geschossen	€ 78,--
für jedes weitere Geschoß	€ 7,10.

Unter Betreuung eines Aufzuges ist die tägliche Überprüfung des Aufzuges (Prüfungsfahrt) sowie die notwendige Reinigung des Aufzuges und des Maschinenhauses zu verstehen.

III. Freizeiteinrichtungen

1. Für die Betreuung von

- a) Terrassenbädern, Hallenbädern und Saunen,
- b) Hobbyräumen, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen

gebührt ein monatliches Pauschale, dessen Höhe nach der tatsächlichen Arbeitsleistung unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von € 12,35 für die Arbeitsleistung nach a) und von € 7,50 für die Arbeitsleistung nach b) zu errechnen ist (Sonn- und Feiertagszuschlag 100 %).

2. Wird vom Betreuer ein Inkasso für die Benützung der Einrichtungen durchgeführt, so gebührt außerdem ein Entgelt von 5 % der einkassierten Summe.

IV. Grünflächen und Gartenanlagen

1. Für das Reinigen (z.B. Entfernen von Abfällen), das Bewässern und für das maschinelle Mähen samt Entfernen des Grases gebühren je Quadratmeter Grünfläche € 1,- jährlich, aufgeteilt auf zwölf Monatsbeträge.
2. Für das Betreuen von Bäumen und Sträuchern, Blumenbeeten usw. sowie das Entfernen von Laub und Ästen und ähnliche Arbeiten gebührt ein monatliches Pauschale, dessen Höhe nach der tatsächlichen Arbeitsleistung und unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von € 9,- zu errechnen ist.

V. Warmwasser- und Zentralheizungsanlagen

1. Für die Betreuung von Warmwasser- und/oder Zentralheizungsanlagen gebührt während der tatsächlichen Betriebsdauer
 - a) ein Grundbezug von € 185,- monatlich;
 - b) bei Beschickung der Anlage mit gasförmigen Brennstoffen ein Zuschlag von € 121,- monatlich je Kessel;
 - c) bei Beschickung der Anlage mit flüssigen Brennstoffen ein Zuschlag von € 138,- monatlich je Kessel;
 - d) bei Beschickung der Anlage mit festen Brennstoffen ein Zuschlag von € 238,- monatlich je Kessel.
2. Für die Betreuung von Warmwasser- und/oder Zentralheizungsanlagen, die durch ein Fernheizwerk gespeist werden, gebührt während der tatsächlichen Betriebsdauer ein Betrag von € 165,- monatlich; pro jede weitere Anlage oder Umformer gebührt während der tatsächlichen Betriebsdauer ein weiterer Betrag von € 52,50 monatlich.
3. Für die Durchführung von angeordneten Betreuungsarbeiten (z.B. Zwischen-, Pumpstationen usw.) sowie allfälligen Reparaturarbeiten einfacher Art an der Anlage selbst oder an den dazugehörigen Teilen gebührt für jede Arbeitsstunde zusätzlich ein Betrag von € 9,-.
4. Dem Betreuer von Anlagen nach Ziffer 1 lit. a bis d gebührt ein Zuschlag von 15 % (Schmutzzulage), wenn keine auf Kosten der Hausinhabung betriebene Dusch- oder Badeanlage zur Verfügung steht.

VI. Tief- und Palettengaragen

Für die Reinigung der Tief- und Palettengaragen einschließlich der (allenfalls) notwendigen Wartung und Beaufsichtigung der in diesen Anlagen vorhandenen technischen Einrichtungen gebührt pro Quadratmeter der zu reinigenden Boden(Nutz)fläche monatlich ein Entgelt in der vom Landeshauptmann gemäß § 1 Abs. 1 lit. b jeweils gültigen Entgeltverordnung festgesetzten Höhe.

VII. Entgelt für Hausarbeiter

Personen, die nicht dem Hausbesorgergesetz unterliegen, gebührt für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Normalarbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz) ein Stundenlohn, und zwar

- | | |
|------------------------|---------|
| a) Haustechniker/innen | € 12,50 |
| b) Hausarbeiter/innen | € 9,35. |

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während der Nachtstunden gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Wird eine Arbeitsbereitschaft vereinbart, gebühren pro Stunde 50 % des jeweiligen Stundenlohnes.

VIII. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Den unter I. b) genannten Personen gebühren in jedem Jahr ein Urlaubszuschuss in der Höhe der für den Monat Mai gebührenden Entlohnung und eine Weihnachtsremuneration in der Höhe der für den Monat November gebührenden Entlohnung; mindestens jedoch ein Zwölftel des auf diese Tätigkeit entfallenden Jahresbezuges.

Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch bis zum 30. Juni, die Weihnachtsremuneration spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres auszu zahlen.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration entsprechend der in diesem Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig.

IX. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohntarif nicht berührt.

X. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

XI. Geltungstermin

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.